

Beschluss des Kantonsrates zur Beschwerde von Hans R. Bachofner, Zürich, gegen die kantonale Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 betreffend Änderung des Gemeindegesetzes

(vom.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht seines Büros zur Beschwerde von Hans R. Bachofner, Zürich, vom 8. Juli 1997,

b e s c h l i e s s t :

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von
Fr. 2000.--
werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates.
4. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zürich, den 11. August 1997

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Roland Brunner

Thomas Dähler

* In Vertretung des Büros des Kantonsrates: Der Beschwerde- und Petitionsausschuss: Willy Spieler, Küsnacht (Präsident); Roland Brunner, Rheinau; Thomas Dähler, Zürich; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil.

I.

1. Der im Kanton Zürich stimmberechtigte Hans R. Bachofner, Hegibachstrasse 2, Postfach 1965, 8032 Zürich, hat mit Eingabe vom 8. Juli 1997 Beschwerde gegen die kantonale Volksabstimmung über die Änderung des Gemeindegesetzes vom 8. Juni 1997 erhoben. Er beantragt, die erwähnte Volksabstimmung sei “wegen Manipulation und fehlender Sachgerechtigkeit des Stimmzettels” für ungültig zu erklären.
2. Er begründet seine Beschwerde im wesentlichen wie folgt:
 - a) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müsse die Abstimmungsfrage klar und objektiv abgefasst sein und dürfe weder irreführend noch suggestiv sein. Der Stimmzettel dürfe nicht nur keine unwahren oder irreführenden Aussagen enthalten, er dürfe auch keine Tatsachen verschweigen, die unter Würdigung der Gesamtwirkung der Abstimmungsunterlagen für die freie Meinungsbildung der Stimmberechtigten notwendig seien. Der Abstimmungszweck müsse immer, wenn wie hier die Möglichkeit dazu bestehe, auf dem Abstimmungszettel klar und objektiv formuliert in Erscheinung treten. So werde gewährleistet, dass die Stimmberechtigten beim Ausfüllen der Stimmzettel den Abstimmungszweck unmittelbar vor Augen hätten und ihren politischen Willen optimal zum Ausdruck bringen könnten.
 - b) Bei der beanstandeten Vorlage seien diese elementaren Spielregeln der Demokratie nicht eingehalten worden, was nachweisbar zu einer massiven Verfälschung des effektiven Volkswillens habe führen müssen. In der Abstimmungszeitung werde das Abstimmungsthema zutreffend als “Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer” hervorgehoben. Der Untertitel “Änderung des Gemeindegesetzes” sage über das Abstimmungsthema nichts aus und erscheine daher auch optisch als völlig nebensächlich. Auf dem Stimmzettel, den jede und jeder Stimmbeteiligte beim Ausfüllen vor Augen habe, werde das Abstimmungsthema zugunsten des nichtssagenden Untertitels “Gemeindegesetz (Änderung)” ersetzt. Das sei eine unstatthafte Manipulation und widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben.
 - c) Es gebe keine Rechtfertigung dafür, das Abstimmungsthema auf dem Stimmzettel zu unterschlagen. Die Behörden hätten den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Teilnahme an der demokratischen Willensbildung fachgerecht zu erleichtern. Indem der Haupttitel auf dem Stimmzettel unterschlagen worden sei, seien unzählige Stimmberechtigte, welche sich auf einen fairen und informativen Stimmzettel verlassen hätten, getäuscht worden. Der Stimmzettel der Stadt Zürich vom 9. Juni 1996 mit dem Titel “Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer” beweise, dass keine technischen Hindernisse dafür bestanden hätten, den vollen Wortlaut des Abstimmungsthemas auch auf dem kantonalen Stimmzettel für die Abstimmung vom 8. Juni 1997 wiederzugeben. Der Vergleich der Ab-

stimmungsergebnisse in der Stadt Zürich vom 9. Juni 1996 mit dem Resultat der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 zeige, dass der manipulierte Stimmzettel in der kantonalen Volksabstimmung entscheidenden Einfluss gehabt habe. In der städtischen Abstimmung vom 9. Juni 1996 hätten 62% der Stimmenden die Vorlage abgelehnt, während in der kantonalen Abstimmung zum weitgehend identischen Abstimmungsgegenstand (erleichterte Einbürgerung von Ausländern) nur 33,3% ablehnende Stimmen gezählt worden seien.

- d) Auch der vom Regierungsrat verfasste Beleuchtende Bericht sei keinesfalls hieb- und stichfest. Der Bericht enthalte den Satz: “Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts stellt den letzten Schritt zur vollen Eingliederung in unsere staatliche Gemeinschaft dar, und liegt auch im öffentlichen Interesse.” Dabei werde verschwiegen, dass es bei vielen erleichterten Einbürgerungen gar nicht um unser öffentliches Interesse, sondern um Privilegien für clevere junge Ausländerinnen und Ausländer gehe, die das Schweizer Bürgerrecht nur als Zusatz zu ihrem bisherigen Bürgerrecht erwerben wollten.

Soweit sich der Regierungsrat im Beleuchtenden Bericht auf das Ergebnis der eidgenössischen Verfassungsvorlage vom 12. Juni 1994 zur erleichterten Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Zürich berufe, sei zu berücksichtigen, dass der Bundesrat damals den Stimmberechtigten die rund hundertjährige Geschichte von Einwanderung, Überfremdung, Übervölkerung und Einbürgerung einfach verheimlicht habe.

- e) Im Vorfeld der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 habe er vergeblich versucht, mittels staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht “das zu erwartende Manipulationsergebnis vorbeugend zu verhindern”.

II.

1. Gemäss § 123 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) sind Beschwerden zulässig wegen Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen und wegen Verletzung des Stimmrechts. Gemäss § 125 Wahlgesetz entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen, der Regierungsrat über Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts. Da der Beschwerdeführer Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der kantonalen Volksabstimmung betreffend die Änderung des Gemeindegesetzes vom 8. Juni 1997 geltend macht, ist der Kantonsrat zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

Als Wahl- und Stimmberechtigter ist der Beschwerdeführer gemäss § 124 Wahlgesetz zur Beschwerde legitimiert.

Gemäss § 128 Wahlgesetz beträgt die Frist für Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen oder wegen Verletzung des Stimmrechts (mit Ausnahme der Stimmregisterbeschwerde) 20 Tage seit der schriftlichen Mitteilung, der amtlichen Publikation oder der Kenntnis des Beschwerdegrundes.

Der Beschluss des Regierungsrates vom 19. März 1997 über die Anordnung der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 ist bereits im Amtsblatt Nr. 13 vom 27. März 1997 mit der vom Beschwerdeführer beanstandeten Formulierung der Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel 2 publiziert worden. Allerdings war aus dieser Publikation der Kontext nicht ersichtlich. Die Abstimmungsunterlagen für die Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 sind den in der Stadt Zürich wohnhaften Stimmberechtigten mehr als 20 Tage vor dem Urnengang zugestellt worden. Der Beschwerdeführer hat beim Bundesgericht am 25. Mai 1997 Beschwerde in gleicher Sache erhoben. Diese ist mit Entscheid vom 28. Mai 1997 abgewiesen worden. Die vorliegende kantonale Beschwerde hat der Beschwerdeführer indessen erst am 8. Juli 1997 eingereicht.

Es ist unter diesen Umständen zumindest fraglich, ob die Beschwerdefrist gemäss § 128 Wahlgesetz eingehalten worden ist. Gegen Vorbereitungshandlungen (bereits vor dem Termin des Urnengangs erkennbare Mängel) ist nämlich sofort Beschwerde zu erheben, damit allfällige Mängel nach Möglichkeit bereits vor dem Urnengang behoben werden können (Christoph Hiller, Die Stimmrechtsbeschwerde, Zürich 1990, S. 325 ff.). Findet der Urnengang vor Ablauf der Frist statt, beginnt der Fristenlauf mit der amtlichen Publikation des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses neu. Die mit der Rechtsmittelbelehrung in Dispositiv Ziffer I des Beschlusses des Büros des Kantonsrates vom 12. Juni 1997 über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 eröffnete Beschwerdefrist von 20 Tagen ist eingehalten worden, da dieser Beschluss im Amtsblatt Nr. 25 vom 20. Juni 1997 publiziert worden ist. Hingegen ist die Beschwerdefrist seit der Publikation der regierungsrätlichen Anordnung der Volksabstimmung und mutmasslich auch seit der Zustellung der Abstimmungsunterlagen bereits vor dem Urnengang vom 8. Juni 1997 abgelaufen.

Da die Beschwerde ohnehin abzuweisen ist, kann die Frage der Fristwahrung aber offenbleiben.

2. § 131 Absatz 2 Wahlgesetz bestimmt im übrigen folgendes: Stellt die entscheidende Behörde aufgrund einer Beschwerde oder von Amtes wegen nach der Durchführung einer Wahl oder Abstimmung eine Unregelmässigkeit fest, so hebt sie die Wahl oder Abstimmung auf, wenn glaubhaft ist, die Unregelmässigkeit könnte das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich beeinflusst haben.
 - a) Die erwähnte kantonale Gesetzesbestimmung garantiert, gestützt auf die verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 16 der Kantonsverfassung - wie auf das ungeschriebene Bundesverfassungsrecht -, die Ausübung und den Schutz des politischen Stimmrechts.

Die Feststellung von Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit einer kantonalen Wahl oder Abstimmung führt allerdings nur dann zu deren Aufhebung, wenn eine wesentliche Beeinflussung des Ergebnisses durch die festgestellten Unregelmässigkeiten als plausibel erscheint. Das verfassungs- und gesetzmässig garantierte politische Stimmrecht gibt dem Bürger nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts allgemein Anspruch darauf, "dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt" (BGE 121 Ia 255; 121 Ia 12; 121 Ia 141; 119 Ia 272; 118 Ia 261; 116 Ia 46; 116 Ia 365; 116 Ia 455; 115 Ia 206; 113 Ia 52). Hat aber der freie und unverfälschte Wille der Stimmenden zweifelsfrei den Ausgang der Wahl oder Abstimmung bestimmt, besteht allerdings auch der demokratische Anspruch der Stimmberechtigten darauf, dass das Wahl- oder Abstimmungsergebnis anerkannt und respektiert wird.

- b) Vorliegend ist zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer kritisierte Formulierung der Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel eine Unregelmässigkeit im Sinne der Bestimmungen des Wahlgesetzes darstellt. Dabei zeigt sich sofort, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. Auch wenn aus der beanstandeten Formulierung des Stimmzettels nicht ersichtlich ist, über welche Änderung des Gemeindegesetzes abzustimmen war, ist doch die Formulierung wahr und keineswegs, wie der Beschwerdeführer unterstellt, irreführend. Das Bundesgericht hat dies in seiner Entscheidung in gleicher Sache vom 28. Mai 1997 bereits verbindlich festgestellt. Keiner weiteren Ergänzung bedarf auch die Bemerkung des Bundesgerichts im erwähnten Entscheid, dass von den Stimmberechtigten erwartet werden darf, dass sie sich anhand der Abstimmungszeitung beziehungsweise des Beleuchtenden Berichts über den Inhalt der auf dem Stimmzettel nicht näher bezeichneten Änderung orientieren.
- c) Gegenüber dem Beleuchtenden Bericht des Regierungsrates macht der Beschwerdeführer keine ernsthaften Rügen geltend. Seine diesbezüglichen Ausführungen beschränken sich auf Behauptungen und persönliche Wertungen, die im Zusammenhang mit einer Stimmrechtsbeschwerde unbehelflich sind.
- d) Die Vorlage ist von den kantonalen Stimmberechtigten mit insgesamt 176'926 Ja- gegenüber 94'642 Nein-Stimmen deutlich angenommen worden. Selbst wenn die Formulierung der Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel zu beanstanden wäre, könnte somit eine auf ihr beruhende wesentliche Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses gleichwohl nicht glaubhaft gemacht werden.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

- 3. Gemäss § 132 Wahlgesetz können die Kosten des Beschwerdeverfahrens bei ganzer oder teilweiser Abweisung der Beschwerde dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn die Beschwerde mutwillig erhoben worden ist. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass der

Beschwerdeführer vor Erhebung der vorliegenden Beschwerde bereits einen Entscheid des Bundesgerichts in Händen hielt, mit welchem sein Begehren als offensichtlich unbegründet kostenpflichtig abgewiesen worden ist. Weil er anschliessend auch noch kantonrechtliche Beschwerde mit den gleichen Rügen erhoben hat, sind ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

(Nr404KR1)